

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2021

27.08.2021

Nr. 26

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 02.09.2021 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 02.09.2021 (S. 03)
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Goosefeld für das Gebiet "westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203" (S. 06)
4. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch (S. 09)
5. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 (S. 12)
6. Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Fleckeby am 26. September 2021 (S. 14)

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

Datum: 23.08.2021



Am **Donnerstag, 2. September 2021**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Ergebnis der geänderten und fortgeführten Vorplanungen zu einem Anbau an die Schule Barkelsby 02-GV-10/2021
9. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Barkelsby über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) 02-GV-7/2021
10. Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulgebäudes sowie Prüfung der Installationsmöglichkeit auf dem Dach des Gebäudes der ehemaligen Sparkasse (gemeinsamer Antrag der Fraktionen ABB und SPD) 02-BA-9/2021
11. Bebauungsplan Nr. 10 "Baugebiet westlich 'Am Sportplatz'" der Gemeinde Barkelsby
Aufstellungsbeschluss 02-BA-8/2021
12. Banketterneuerung im Mohrberger Weg und Mühlenweg 02-BA-11/2021
13. Pflasterarbeiten im Böhnrüher Weg 02-BA-10/2021

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 14. | Personalangelegenheiten | 02-GV-8/2021 |
| 15. | Personalangelegenheiten | 02-GV-9/2021 |
| 16. | Personalangelegenheiten | 02-GV-1/2021 |
| 17. | Nutzung einer gemeindeeigenen Fläche als PKW-Stellplatz | 02-FA-1/2021 |

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Karby

Datum: 24.08.2021



am **Donnerstag, 2. September 2021**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreter
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Verkehrsangelegenheiten: Einrichtung eines absoluten Halteverbotes im Bereich der Feuerwehraus-, -zufahrt am Feuerwehrgerätehaus in Karby 12-GV-3/2021
9. Erneute Beratung Pflasterung Gehweg Südhang (Außenring)
10. Gründung einer Klimaschutzagentur 12-BA-7/2021
11. Anpflanzung von Bäumen am "Westerfelder Weg" 12-BA-5/2021
12. Gehwegsanierungen in Karby in 2021 12-BA-4/2021
13. Antrag der KWK auf Bezuschussung des Laternenumzugs 2021 12-GV-5/2021

Nichtöffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten 12-BA-6/2021
15. Wohnungsbauentwicklung 12-BA-8/2021
16. Bauanfragen und Bauanträge 12-BA-9/2021
17. Vertretung für die Gemeindearbeitertätigkeiten 12-GV-6/2021

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Arno Henkel
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Goosefeld für das Gebiet "westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 11 der Gemeinde Goosefeld für das Gebiet "westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203" und die Begründung liegen vom 06.09.2021 bis 07.10.2021 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 liegt westlich der Dorfstraße sowie südöstlich der Bundesstraße 203. Das Plangebiet grenzt nördlich sowie südlich an eine Hofstelle an. Östlich des Plangebietes grenzen die Dorfstraße und daran anschließend eine Waldfläche an. Westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet wird ebenfalls von einer landwirtschaftlichen Fläche eingenommen. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 4.269 m².

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter Wasser und Boden

mit Angaben zu Bodenarten und Bodentypen, Grund- und Oberflächenwasser

- Umweltbericht (Teil II der Begründung)
- Baugrunduntersuchung
- Landschaftsplan der Gemeinde Goosefeld

Schutzgüter Klima und Luft

mit Hinweisen zur Luftqualität und zur Klimarelevanz

- Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

mit Informationen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und von Tier- und Pflanzenarten und zur Kompensation

- Umweltbericht (Teil II der Begründung)
- der Bestandsplan der Biotoptypen (Anlage 1 zum Umweltbericht)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- Landschaftsplan der Gemeinde Goosefeld

Schutzgüter Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter

mit Bewertung des Landschaftsbildes und Aussagen zur Erholungsnutzung

- Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Schutzgut Mensch

u.a. mit Hinweisen zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen

- Umweltbericht (Teil II der Begründung)
- Schallimmissionsprognose (Fachgutachten, Verfasser DSB Dörries schalltechnische Beratung (2021))

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

„<https://bob-sh.de/app.php/plan/b11-goosefeld>“

eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/app.php/plan/b11-goosefeld> sowie per E-Mail an tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

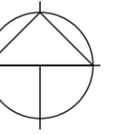
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 24.08.2021

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tore Weseler



	F
GRmax= 785 m ²	I
GHmax= 32,00 m ü.NHN	
O	

Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 8 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch und die Begründung liegen vom 06.09.2021 bis 07.10.2021 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung an der Dorfstraße
- im Osten durch die Bebauung an der Straße "Rebelswisch" und landwirtschaftlicher Fläche,
- im Westen durch die Dorfstraße (Kreisstraße K77)
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB dient.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/app.php/plan/b8-winnemark>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/app.php/plan/b8-winnemark> sowie per E-Mail an nicola.busse@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von

Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 24.08.2021

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER GEMEINDE WINNEMARK

für das Gebiet zwischen der Dorfstraße und der
Straße Rebelswisch



Stand: Juni 2021

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark werden in der Zeit

**vom Montag, den 06. September 2021, bis Freitag, den 10. September 2021,
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

im Zimmer 27 der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Einsichtsort ist barrierefrei zugänglich. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, d.h. innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr** beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27 (Gemeindebehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 4 Rendsburg-Eckernförde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in ein Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr** beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27 (Gemeindebehörde), mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zugleich erhält die wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für jemand anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

. Nach § 66 Abs. 4 der Bundeswahlordnung ist in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften Vorsorge dafür zu treffen, dass der Stimmzettel für die Briefwahl unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. **Die Leitungen der genannten Einrichtungen werden hiermit auf diese Regelung hingewiesen**

Eckernförde, den 25.08.2021

Die Gemeindebehörde
AMT SCHLEI-OSTSEE
- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag
-Eckart-

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid

- Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2020 in Zusammenhang mit dem geplanten Neubaugebiet in Götheby östlich der Krogkoppel -

am 26. September 2021

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid - Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2020 in Zusammenhang mit dem geplanten Neubaugebiet in Götheby östlich der Krogkoppel- wird in der Zeit

von Montag, den 06. September 2021, bis Freitag, den 10. September 2021,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und am Donnerstag außerdem von 14:00 – 18:00 Uhr)

**in der Amtsverwaltung Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, für
Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.**

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen
Abstimmungsschein hat.**

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindeabstimmungsleiter, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung in der „Hardsvogtei, Am Holm 2, 24357 Fleckeby „ (barrierefrei), oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder

b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **24. September 2021, 18:00 Uhr**, im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Internet, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Abstimmungsantrag erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,

- einen amtlichen hellroten (rosa) Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und

- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich, dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters **Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde** zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Eckernförde, 25. August 2021

Der Gemeindeabstimmungsleiter
Im Auftrag
-Eckart-